

**Bauverwaltung**

BAL Mario Zöggeler

+43 6545 / 7207-21

zoeggeler@bruck-grossglockner.at

D/12888/2022

A/3385/2021

13.09.2022

Lärm- und Gesundheitsschutzverordnung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 auf Grundlage des § 9 der Salzburger Gemeindeordnung - GdO, LGBl. Nr. 9/2020, i.d.g.F., nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände erlassen:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung findet in Wohngebieten bzw. im bebauten Gebiet Anwendung. Handlungen und Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (wie z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche, wasserrechtliche Regelung) geboten oder verboten sind, sind davon ausgenommen. Auch findet sie keine Anwendung in der Land- und Forstwirtschaft, auf die Durchführung des Winterdienstes (kommunal und privat), bei unerlässlichen Reparaturarbeiten sowie im Rahmen der Brauchtumspflege.

§ 3

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden. Vermeidbar ist Lärm u. a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtung oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 5

Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben. Insbesondere ist verboten:

- a) Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen;
- b) Fahrzeuge und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
- c) Durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

§ 6

- 1) Lärmerzeugende Maschinen wie Rasenmäher, Laubbläser, Kreissägen, Motorsägen udgl. dürfen in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
- 2) An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten mit diesen Maschinen in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr gestattet.
- 3) Vorstehende Einschränkungen gelten sinngemäß auch für lärmende Bautätigkeiten (gewerblich und privat).
- 4) Das Einwerfen von Glas und Dosen in dafür bereitgestellte Container an öffentlichen Abfallsammelstellen ist an Werktagen von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 Uhr erlaubt.

§ 7

- 1) In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- 2) Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten, ist in der Zeit von 23:00 bis 7:00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
- 3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann von dem in Abs 2 ausgesprochenen Verbot eine schriftliche Ausnahmegewilligung für jeweils einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 8

Tierhalter im Wohngebiet haben zumutbare Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, eine Geruchs- und Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere zu vermeiden (ausgenommen davon sind landwirtschaftlich gehaltene Tiere).

§ 9

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 10

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit sind verboten:

- 1) Die Verwendung von Laubbläsern außerhalb der Laubfallzeit (ausgenommen davon sind der Wirtschaftshof der Gemeinde und der Einsatz in der Landwirtschaft);
- 2) Das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten;
- 3) Das Verunreinigen / Verwüsten von Müllsammelstellen;
- 4) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstigem Verpackungsmaterial im Ortsgebiet sowie im freien Gelände;
- 5) Das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks udgl.;
- 6) Das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen;
- 7) Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege etc.), von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 11

Die Nichteinhaltung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 1.000 € bestraft. Personen, die den Vorschriften des § 10 zuwiderhandeln, sind – abgesehen von der Straffolge – zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 12

Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Sie kann – soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich – unvermeidbare Handlungen zeitlicher oder gebietsweiten Beschränkungen unterwerfen oder auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Lärm- und Gesundheitsschutzverordnung vom 21.04.1990 außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung:
Bürgermeisterin Barbara Huber



Dieses Dokument wurde von Barbara Huber elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.bruck-grossglockner.at
Signatur aufgebracht am 26.09.2022